



Satzung

des Obst- und Gartenbauvereins Fernwald-Albach e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit
- § 3 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- § 12 Ordnungen
- § 13 Datenschutzklausel
- § 14 Inkrafttreten der Satzung



§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Obst- und Gartenbauverein Albach e.V. und hat seinen Sitz in 35463 Fernwald-Albach.

Der Verein wurde 1932 gegründet und ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Giessen mit der Nr. 21 VR 2431 am 03.05.2000 eingetragen worden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Obst- und Gartenbaus, sowie der Landschaftspflege.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Neuanlage, die Unterhaltung und Pflege von Streuobstwiesen, Durchführung von Lehrgängen für Mitglieder und Nichtmitglieder zur Ausbildung und Fortbildung in allen Belangen der Anpflanzung und Unterhaltung von Obstbeständen, Förderung des Landschaftschutzes, des Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie durch Erteilung von Beratungen in allen Fragen des Obst- und Gartenbaues, des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landesverband Hessen für Obstbau- der Garten- und Landschaftspflege e.V. und
- b) Kreisverband Gießen zur Förderung des Obstbaues, der Garten- und Landschaftspflege.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.



4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Ablauf eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens 8 Wochen zuvor zu erklären ist oder
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat oder
 - c. durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende seinerseits eine Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
6. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

1. die Vertretung ihrer Interessen im Rahmen des Zwecks ihres Vereins zu fordern,
2. an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
3. beim Verein Anträge zu stellen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

1. die Bestrebungen des Vereins zu fördern,
2. die Satzung des Vereins zu befolgen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und
4. die festgesetzten Jahresbeiträge zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.



2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einberufung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich durch zweimalige Bekanntmachung im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde zu erfolgen.
4. Der/die Vorsitzende oder seine/ihre Vertreter/in leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen die von dem Leiter bzw. von der Leiterin der Versammlung und dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefaßt (Enthaltungen zählen nicht).
7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mind. 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie der Ordentlichen.
8. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen 7 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
9. Mitgliederversammlungen können auch digital stattfinden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem / der 1. Vorsitzenden
 - dem / der 2. Vorsitzenden
 - dem / der Schatzmeister/-in
 - dem / der Schriftführer/-in
 - sowie Beisitzern, deren Anzahl bei Bedarf bestimmt werden kann.
2. Der
Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der / die 1. Vorsitzende
 - der / die 2. Vorsitzende
 - der / die Schatzmeister/-inHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zu Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.



5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Vorstandssitzungen können auch digital stattfinden.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Überprüfung der Kassengeschäfte erfolgt mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jeweils einer davon wird jährlich neu gewählt.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem fünftel der Vereinsmitglieder und müssen mindestens einen Monat vor der beschließenden Sitzung beim Vorstand eingegangen sein.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 4/5-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke.

§ 12 Ordnungen

Der Vorstand kann Ordnungen des Vereins, insbesondere auch eine Ehrenordnung, beschließen.

Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§13 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,



- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fernwald-Albach, den 03.09.2021

- Der Vorstand -

1. Vorsitzender

_____ (Mario Hilberg)

2. Vorsitzender

_____ (Peter Brüntjen)